



Kostenübernahme für die Testung von Lehrern/KiTa-Beschäftigten/ Kindertagespflegepersonal bis zu den Osterferien verlängert

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hat den Vertrag zur Kostenübernahme der Testung von Lehrern, KiTa-Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen auf eine COVID-19-Infektion neu aufgelegt. Gegenüber der alten Vereinbarung, die am 22. Dezember 2020 endete, ändern sich wichtige Details, die wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

Der neue Vertrag zur Testung des oben genannten Personenkreises gilt vom **11. Januar 2021 bis zum 26. März 2021** (Beginn der Osterferien in NRW). In diesem Zeitraum können sich Lehrer und KiTa-Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen insgesamt sechs Mal testen lassen, wobei der Testzeitpunkt weiterhin frei wählbar ist.

Wenn Sie Lehrer/KiTa-Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen nach diesem Vertrag testen, müssen Sie dazu **regelmäßig einen PoC-Antigen-Test** anwenden. Die ärztliche Leistung inkl. der Sachkosten für den PoC-Antigen-Test werden pauschal mit 27,00 Euro je Testung vergütet.

Nur im Einzelfall - wenn der PoC-Antigen-Test in der Praxis nicht verfügbar ist - können Sie auch einen PCR- bzw. (in Abhängigkeit der Laborauslastung) auch einen Labor-Antigen-Test veranlassen.

Bitte beachten Sie unsere regelmäßig aktualisierten Informationen im Internet unter www.corona-kvwl.de.

Abrechnung der Leistungen über die Quartalsabrechnung

- ▶ **Ambulante Behandlung** im Praxisverwaltungssystem (PVS) anlegen
- ▶ Bei Testung von **gesetzlich versicherten Personen: eGK einlesen**
- ▶ Bei Testung von **privat versicherten Personen: Patientendaten** manuell eingeben und mit **VKNR 38/820 (MAGS)** im PVS anlegen

PoC-Antigen-Test:

SNR	Leistungslegende	Bewertung in Euro	Gültig ab	Diagnose
97056	Pauschale je Durchführung und Auswertung des „PoC-Antigen-Test“ in der Praxis inkl. der Beschaffung und der Sachkosten für den „PoC-Antigen-Test“ (Vorgaben des BfArM) für Beschäftigte in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in NRW	27,00 Euro	11.01.2021	U99.0 G und Z11 G

Wichtig: Bei einem positiven PoC-Test ist der Bestätigungstest (PCR oder Labor-Antigen-Test) Teil der ambulanten Krankenbehandlung. Daher ist die Laborleistung **bei gesetzlich krankenversicherten Personen** dann mittels Muster 10C zu veranlassen. **Bei privat versicherten Personen ist der Bestätigungstest privat zu liquidieren.**

Ausnahme: Bei Veranlassung einer Laborleistung sofern in der Praxis **kein** PoC-Test verfügbar ist.

SNR	Leistungslegende	Bewertung in Euro	Gültig ab	Diagnose
97050	– Mund- und Nasenrachenabstrich – Ggf. manuelle administrative Datenerfassung – Labor-Überweisung mit dem Muster OEGD (inkl. Porto)	18,00 Euro	11.01.2021	U99.0 G und Z11 G

Neu Muster OEGD verwenden: Ab dem 11. Januar 2021 ist für die **präventive Testung von asymptomatischen Personen** das Muster OEGD (alt Muster 10C) für die Veranlassung der Laborleistung zu verwenden. Im Feld „regionale Sondervereinbarung KV-Sonderziffer“ ist die SNR 97050 einzutragen. Testgründe sowie besondere Risikomerkmale im unteren Teil des Musters sind nicht anzukreuzen.